

## Leitfaden für Pflegeeltern

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Pflegeeltern des Vereins Netzwerk Familie. Er soll allen Pflegeeltern und interessierten Personen eine gute Übersicht über das Pflegeeltern-Dasein geben, indem verschiedene Aspekte näher beleuchtet werden. Ein zentrales Thema ist die Zusammenarbeit mit dem Verein Netzwerk Familie. Der Leitfaden gliedert sich in fünf verschiedene Kapitel. Als Abschluss werden im Anhang rechtliche Grundlagen in Bezug auf Pflegekinder aufgeführt.

### 1. Kriterien für die Aufnahme von Pflegeeltern

Für die Aufnahme von Pflegeeltern hat Netzwerk Familie einen Katalog von persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien zusammengestellt:

- Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes
- Sichere Existenzgrundlage der Pflegefamilie
- Wohnsituation (ausreichend Wohnraum und kindsgerecht)
- Soziale und pädagogische Kompetenzen (Verlässlichkeit, Stabilität, Toleranz, guter Umgang mit Konflikten)
- Eignung der Pflegeeltern zur Förderung und sozialen Integration des Pflegekindes
- Positive und soziale Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen in Problemsituationen
- Gutes Reflexionsvermögen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Netzwerk Familie, insbesondere mit der Familienbegleiterin<sup>1</sup>
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem des Pflegekindes
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/Behörden
- Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung
- Psychische und physische Gesundheit
- Bereitschaft der gesamten Familie zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Einwandfreier Leumund

Zusatzkriterien für Time-Out-Pflegefamilien:

- Angebot einer Tagesstruktur
- Hohes Mass an Flexibilität

---

<sup>1</sup> Es wird die weibliche Form verwendet, männliche Mitarbeitende sind selbstverständlich mitgemeint.

## 2. Anmeldungs- und Vermittlungsverfahren

Interessierte Pflegeeltern erhalten ein Anmeldeformular, welches sie ausgefüllt zusammen mit ihrem Lebenslauf an Netzwerk Familie senden. Nach einem positiven Bescheid erfolgt das Erstgespräch. Eine Familienbegleiterin besucht die Pflegefamilie zu Hause. Ziel ist es, sich gegenseitig kennenzulernen und Informationen auszutauschen. Anschliessend entscheiden die Pflegeeltern und Netzwerk Familie über das weitere Vorgehen.

Sind beide Seiten an einer Zusammenarbeit interessiert, wird ein Zweitgespräch vereinbart. Das Zweitgespräch ist ein zentraler Aspekt des Abklärungsprozesses von Netzwerk Familie. Dieses intensive Gespräch wird von zwei Personen von Netzwerk Familie geführt. Für dieses Gespräch sollte die ganze Familie anwesend sein. Vorgängig füllen die Pflegeeltern einen Erziehungsfragebogen aus und schreiben einen Lebensbericht. Danach folgt ein weiteres Paargespräch. Zum Zeitpunkt dieses Drittgesprächs benötigt Netzwerk Familie folgende Unterlagen: Straf- und Betreibungsregisterauszüge beider Pflegeeltern sowie die Angabe von zwei Referenzen. Zudem füllen die Pflegeeltern einen Fragebogen zum Themenbereich Konfliktlösung aus. Im Anschluss an die Gespräche entscheidet Netzwerk Familie über die Aufnahme der Pflegefamilie in den Verein Netzwerk Familie.

Der Besuch des Vorbereitungskurses der PACH «Pflege- und Adoptivkinder Schweiz» ist verpflichtend und muss nach Möglichkeit vor der Platzierung eines Pflegekindes von beiden Pflegeeltern absolviert werden. Die Pflegeeltern werden kontaktiert, wenn ein Kind in die Familie vermittelt werden soll. Die Pflegeplatzbewilligung wird durch Netzwerk Familie beantragt.

## 3. Pflegevertrag und Beschwerdeweg

Netzwerk Familie hat einen Pflegevertrag ausgearbeitet, der zwischen den vier Parteien Pflegeeltern, Auftraggeber (Gesetzliche Vertretung des Kindes), dem Kostenträger und Netzwerk Familie abgeschlossen wird. Der Vertrag stützt sich auf die Verordnung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) sowie die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Die Höhe des Betreuungsgeldes (Pflegegeld) und die Spesenentschädigungen für Kost und Logis sind im Anhang des Pflegevertrags geregelt.

Ein Pflegeelternanteil ist sozialversicherungsrechtlich angestellt und erhält monatlich den oben vereinbarten Lohn (Pflegegeld, Spesenentschädigung).

Die Nebenkosten für das Pflegekind sind ebenfalls im Anhang des Pflegevertrages aufgeführt, werden separat ausbezahlt und sind separat zu verwalten.

Pflegeeltern, Pflegekinder sowie deren Angehörige und Auftraggeber können sich in erster Linie an die Geschäftsstelle von Netzwerk Familie wenden (Operative Leitung). Findet die Beschwerde kein Gehör resp. handelt es sich um eine Beschwerde, welche ausserhalb der operativ tätigen Personen deponiert werden muss, ist als oberste Beschwerdeinstanz der Vorstand (Strategische Leitung) zuständig. Ansprechperson ist der Präsident / die Präsidentin des Vereins. Vorbehalten bleibt der ordentliche Rechtsweg.

#### 4. Das Pflegeeltern-Dasein

Pflegefamilien öffnen Kindern und Jugendlichen die Türe und geben ihnen ein zweites Zuhause. Sie sind zuständig für die Betreuung und Begleitung des Pflegekinde. Sie integrieren das Kind/ den Jugendlichen in ein stabiles soziales Umfeld der Pflegefamilie. Pflegeeltern sind sich der Tatsache bewusst, dass ein Pflegeverhältnis endlich ist. Sie sind bereit, ein Pflegekind auch wieder loszulassen und gehen professionell damit um.

Pflegeeltern sind bereit, sich mit den jungen Menschen mit unterschiedlichen Werten und Normenerfahrungen, auf einen neuen Prozess einzulassen. Pflegekinder haben schon vieles erlebt und wurden teilweise mit hohen Belastungen konfrontiert. Aufgrund ihrer besonderen Situation benötigen sie viel Sicherheit, Stabilität, Anerkennung und Zuwendung. Pflegeeltern nehmen diese Bedürfnisse auf und gehen entsprechend darauf ein. Strukturierte Tagesabläufe, wie das Einhalten von gemeinsamen Mahlzeiten und eine altersentsprechende Freizeitgestaltung dienen dem Kind / Jugendlichen als wichtige Orientierungshilfe.

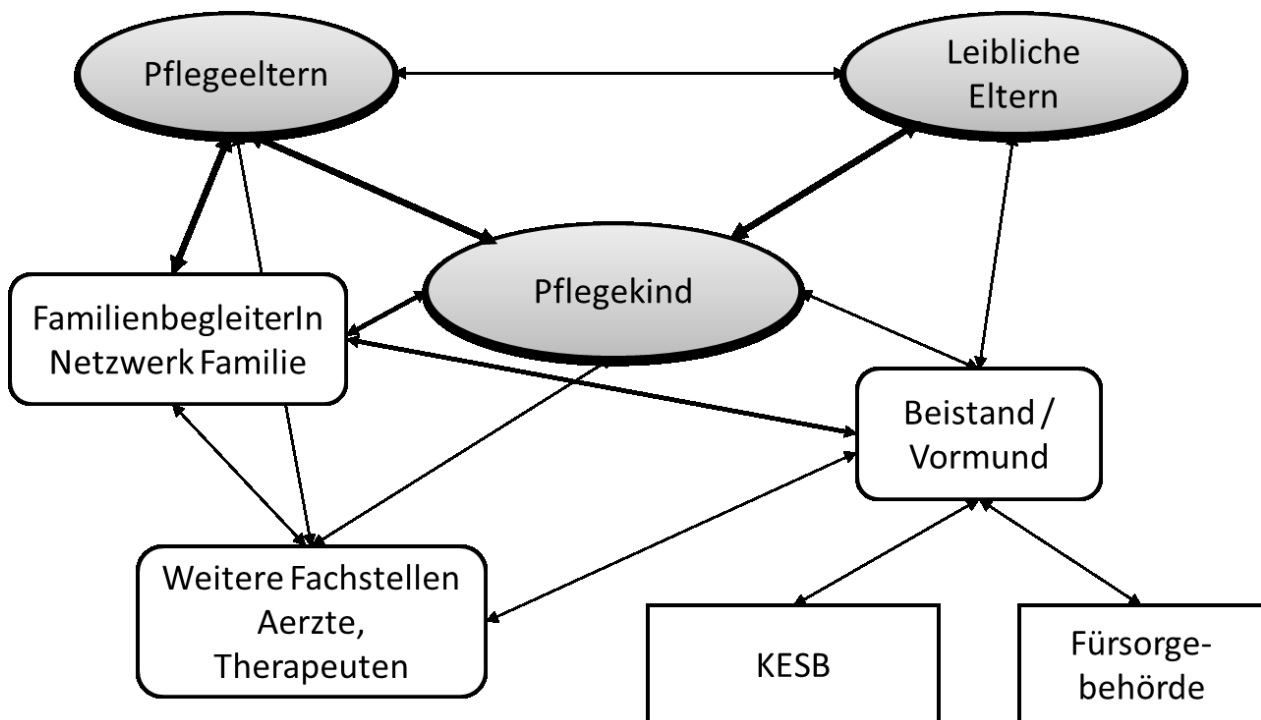
Pflegeeltern nehmen Rücksicht auf mögliche Beeinträchtigungen und soziale Defizite. Gleichzeitig fördern sie die Ressourcen des Kindes / Jugendlichen. Dabei orientieren sie sich an den vereinbarten Entwicklungszielen.

Pflegeeltern verstehen die Individualität des Kindes, des Jugendlichen und anerkennen die Loyalitätsbildung zu den leiblichen Eltern. Meistens haben Pflegekinder regelmässig Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie. Pflegeeltern müssen die Herkunftsfamilie akzeptieren können und zur Zusammenarbeit bereit sein. Biographiearbeit hilft Pflegekindern ihre Lebenssituation besser zu verstehen. Deshalb ist es Aufgabe der Pflegeeltern ein „Erinnerungsbuch“ für das Pflegekind über die Zeit des Aufenthaltes in der Pflegefamilie zu erstellen.

Die Pflegefamilie arbeitet eng mit der Familienbegleiterin und anderen sozialen Institutionen (Schule, Therapie, Ärzte, Beistand usw.) zusammen und informiert die Familienbegleiterin regelmässig über den aktuellen Verlauf der Platzierung. Weiter nehmen Pflegeeltern regelmässig an internen und externen Weiterbildungsangeboten teil. Pflegeeltern kennen und orientieren sich an den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes und den Kinderrechten (vgl. Anhang).

## 5. Zusammenarbeit mit Netzwerk Familie

### 5.1 Übersicht System / Zusammenarbeitspartner



### 5.2 Rechte der Pflegeeltern

#### Recht auf Beratung

Pflegeeltern haben das Recht auf fachliche Beratung von Netzwerk Familie während der Dauer der Platzierung des Pflegekindes:

- Hausbesuche der Familienbegleiterin finden in der Regel einmal pro Monat statt.
- Während der Aufnahmephase und in Krisensituationen wird eine intensivere Form der Beratung durch Netzwerk Familie gewährleistet.
- In Krisensituationen stehen Fachpersonen von Netzwerk Familie auch ausserhalb der Dienstzeiten zur Verfügung (Jugendheim „Alte Post“ in Oberarth, Tel 041 857 00 45).
- Nach Bedarf und Absprache mit der Familienbegleiterin haben Pflegeeltern die Möglichkeit, externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

### **Recht auf Bildung und Vernetzung**

Pflegeeltern erhalten fachliche Unterstützung, welche aus internen und externen Angeboten besteht. Die Netzwerk Familie bietet intern Fachreferate und Fachtage, Interventionsgruppen und Vernetzungsangebote an. Sie leistet nach vorgängiger Absprache Beiträge an externe Aus- und Weiterbildungen.

### **Recht auf Unterstützung in administrativen Belangen**

Netzwerk Familie unterstützt die Pflegeeltern in sämtlich administrativen Belangen, die sich aus dem Pflegeverhältnis ergeben.

### **Recht auf individuelle Gestaltung des Alltags**

Pflegeeltern haben das Recht, ihren Alltag individuell unter Berücksichtigung der zu einhaltenden Tagesstrukturen und vereinbarten Entwicklungsziele zu gestalten. Privatsphäre und Familiengewohnheiten werden von Netzwerk Familie respektiert.

### **Recht auf Entlastung**

Die Familienbegleiterin unterstützt die Pflegefamilie bei der Suche nach Entlastungs- und Ferienangeboten für das Pflegekind.

## **5.3 Pflichten der Pflegeeltern**

Die Pflegeeltern nehmen ihre Informationspflicht gegenüber Netzwerk Familie verlässlich wahr. Dazu gehören:

- Allgemeine Informationspflicht rund um das Pflegeverhältnis gegenüber Netzwerk Familie.
- Information & Klärung der Gewährleistung des Schutzes des bestehenden Pflegeverhältnisses vor der Platzierung eines anderen Pflegekindes
- Rechtzeitige Information und Klärung der Abwesenheiten (Ferien, Krankheit) der Pflegeeltern.
- Sofortige Informationspflicht bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Krankheit, Unfällen, Weglaufen usw.).

Pflegeeltern nehmen ohne vorgängige Absprache mit Netzwerk Familie keinen eigenständigen Kontakt mit Angehörigen und Behörden auf.

Die Teilnahme der Pflegeeltern an den zweimal jährlich stattfindenden Standortbesprechungen ist eine notwendige Voraussetzung für eine gemeinsame Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern, gesetzlichen Vertretern, Behörden und anderen Institutionen.

Die Pflegeeltern bilden und reflektieren sich laufend weiter. Dafür stellt Netzwerk Familie jährlich ein Bildungsprogramm zur Verfügung.

Bei der Platzierung eines Pflegekindes erhalten Pflegeeltern viele Daten und Informationen über das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie. Die Pflegeeltern unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

## **6. Anhang: Rechtliche Grundlagen**

Netzwerk Familie hält sich an die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung (UNO Kinderechtskonventionen, ZGB, PAVO, Betreuungsverordnung Kanton SZ).

### **Zivilrechtliche Grundlagen**

In den folgenden Artikel des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist die Rechtsstellung der Pflegeeltern zivilrechtlich verankert.

#### **Anspruch auf Entschädigung, Art. 294 ZGB, Abs. 1 und 2**

1 Pflegeeltern haben den Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

2 Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.

#### **Rechtsstellung der Pflegeeltern, Art. 300 ZGB, Abs.1 und 2**

1 Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.

2 Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

#### **Kindesschutz, Geeignete Massnahmen, Art. 307 ZGB, Abs. 1, 2 und 3**

1 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

2 Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

3 Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

#### **Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Art. 310 ZGB, Abs. 1, 2 und 3**

1 Kann die Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

2 Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

3 Hat ein Kind längere Zeit bei den Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

### **Zuständigkeit im Allgemeinen, Art. 315 ZGB, Abs. 1, 2 und 3**

1 Die Kindesschutzmassnahmen werden von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet.

2 Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr in Verzug, so sind die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält.

3 Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.

### **Pflegekinderaufsicht, Art. 316 ZGB, Abs. 1**

1 Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Kindesschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.

Wird ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen, so ist eine einzige kantonale Behörde zuständig.

### **Persönlicher Verkehr, Art. 273 ZGB, Abs. 2**

2 Die Kindesschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder Weisung aus anderen Gründen nicht geboten ist.

### **Persönlicher Verkehr von Dritten Art. 274a ZGB, Abs.1**

1 Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch anderen Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient.

### **Zur Verantwortlichkeit/Haftung Art. 333 ZGB, Abs. 1, 2 und 3**

1 Verursacht ein Hausgenosse, der minderjährig oder geistig behindert ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder an einer psychischen Störung leidet, einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht dazutun vermag, dass es das übliche Mass in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

2 Das Familienhaupt ist verpflichtet, dass aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Störung weder für diesen selbst noch für andere Gefahr oder Schaden erwächst.

3 Nötigenfalls soll es bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen.

## **Rechtliche Grundlagen aus der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)**

### **Art. 1 Grundsätze**

1 Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

2 Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.

### **Art. 2 Zuständige Behörde**

1 Die für die Bewilligung oder die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht zuständige Behörde (Behörde) ist:

a. im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege die Kinderschutzbehörde am Ort der Unterbringung des Kindes:

### **Art. 4 Bewilligungspflicht**

1 Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Behörde, wenn das Kind:

- a. für mehr als einen Monat entgeltlich aufgenommen wird; oder
- b. für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird.

### **Art. 5 Voraussetzungen**

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

### **Art. 10 Aufsicht**

1 Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, und führt über diese Besuche Protokoll.

2 Diese Person prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite.

3 Die Behörde wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist und das Kind an Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.



### **Art. 11 Widerruf der Bewilligung**

1 Können Mängel oder Schwierigkeiten auch in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter oder dem Versorger nicht behoben werden und erscheinen andere Massnahmen zur Abhilfe nutzlos, so entzieht die Behörde die Bewilligung und fordert den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen.

2 Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so benachrichtigt die Behörde die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz und gegebenenfalls am Aufenthaltsort des Kindes.

3 Liegt Gefahr im Verzug, so nimmt die Behörde das Kind unter Anzeige an die Kindesschutzbehörde sofort weg und bringt es vorläufig anderswo unter.

Einsiedeln, März 2019 überarbeitet durch Team Familienbegleitung